

Das Oberlandesgericht Nürnberg lehnte einen Schadensersatzanspruch einer Reiterin ab, die im Rahmen einer Reitbeteiligung bei einem Ausritt mit dem Pferd der Beklagten stürzte und sich verletzte.

Beim Ausritt mit fremdem Pferd gestürzt

Haftung der Reitbeteiligung

Rechtssprechung nach deutschem Recht

Autor: Andreas Ackenheil, Anwalt für Pferderecht

Das Oberlandesgericht Nürnberg lehnte einen Schadensersatzanspruch einer Reiterin ab, die im Rahmen einer Reitbeteiligung bei einem Ausritt mit dem Pferd der Beklagten stürzte und sich verletzte.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten bestand seit mehreren Jahren ein lediglich mündliches Vertragsverhältnis über eine Reitbeteiligung.

Die Klägerin durfte gegen ein monatliches Entgelt von 35 Euro, den Wallach der Beklagten einmal wöchentlich reiten.

Umfasst von der Reitbeteiligung waren auch die alltäglichen Abläufe wie Satteln und Trensen des Pferdes oder das Herausbringen auf die Koppel.

Exkurs:

Dritten gegenüber haftet der Pferdehalter nach § 833 BGB für alle Schäden, die sein Tier verursacht, und das verschuldensunabhängig. (Verschuldensunabhängige Tierhalterhaftung) Ein Halter eines Tieres ist derjenige, der normalerweise über das Tier bestimmen kann, der aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Tieres zugutekommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.

Wenn die Reitbeteiligung als Mithalter des Pferdes anzusehen ist, kommt eine Haftung des Pferdehalters gegenüber der Reitbeteiligung nicht in Betracht, ein Eigenschaden der Reitbeteiligung liegt demnach vor.



Foto: iStock

Unfallhergang

Am Unfalltag war die Klägerin gerade mit dem Reiten fertig und stieg ab. Aufgrund eines lauten Geräusches erschrak sich der Wallach und sprang dem Mädchen auf den Fuß.

Sie erlitt eine Fraktur und musste ärztlich behandelt werden.

Sie forderte nun Schadensersatz und Schmerzensgeld von der Pferdehalterin.

Das Gericht wies die Klage ab. Das Gericht war der Auffassung, dass zwischen der Reiterin und der Pferdehalterin ein konkludent abgeschlossener vertraglicher Haftungsausschluss vorlag.

Urteilsbegründung

Nach der Ansicht des Gerichts sei die Klägerin an ihren Reittagen wie eine Tierhalterin aufgetreten und hatte an diesen Tagen auch uneingeschränkte Einflussmöglichkeiten auf das Pferd der Beklagten gehabt

und handelte überwiegend aus eigenem Interesse.

Eine Reitbeteiligung kann ein Pferd, was ihr nicht selbst gehört in einem bestimmten Rahmen gegen ein Entgelt reiten und versorgen und hat an diesen Tagen die gleichen Verpflichtungen wie ein Tierhalter.

Demnach sei die Reitbeteiligung als Tierhalter auf Zeit anzusehen.

Unbedeutend war dabei, ob der eigentliche Tierhalter durch die Reitbeteiligung entlastet wird.

Es handele sich nach der Ansicht des Gerichts vielmehr um eine persönliche Beziehung der Reitbeteiligung zum Pferdehalter, weshalb ein Haftungsausschluss stillschweigend anzunehmen sei. (OLG Nürnberg 27.06.2011 - 8 U 510/11)

Tipp vom Pferdrechtsexperten Ackenheil

Wenn Sie sich für eine Reitbeteiligung entscheiden, dann sollten Sie den Vertrag schriftlich abschließen, hierin insbesondere die Pflichten detailliert ausführen und einen besonderen Wert auf die Regelungen zur Haftung legen. Bitte achten Sie zudem auch auf einen umfassenden Versicherungsschutz.

Gerne hilft Ihnen ein auf Pferdrecht spezialisierter Anwalt bei der Umsetzung.

Ihr Pferdrechtsexperte Rechtsanwalt Ackenheil

<http://www.pferderechtler.de> Ackenheil Anwaltskanzlei für Pferdrecht <https://www.tierrecht-anwalt.de>



Foto: [Horse Feelings Photography by Ina Rethwisch](#)